

Telefon: 0 233-44635
Telefax: 0 233-989 44635

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Silvesterböllerei – nein danke!

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02631 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15505

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 11.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Feuerwerksverbot für das Gebiet der Landeshauptstadt München zu erlassen

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der 1. SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Satzungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2, 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnische Gegenständen einzuschränken. Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden **zu bestimmten Zeiten** auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Für die Behörden bedeutet dies, dass jedes (auch zeitliche) Abbrennverbot einer Einzelfallprüfung bedarf. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine besondere Belästigung gerade für dieses bestimmte Stadtgebiet vorhanden ist, welches ein Abbrennverbot rechtfertigen würde.

Im Übrigen lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen für den Erlass einzelner Anordnungen nicht einschlägig sind und auch ein flächendeckendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München für Privatpersonen nicht per Satzung oder einer Allgemeinverfügung erlassen werden kann.

2. In einer Stellungnahme vom 17.04.2019 teilte das Polizeipräsidium München dem Kreisverwaltungsreferat mit, dass es im Zusammenhang mit Silvester 2018/2019 zu einer erheblichen Gefährdung von Personen und Sachwerten am Marienplatz und dem Altstadtfußgängerbereich kam.

Aufgrund dieser neuen Tatsachen werden Maßnahmen auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- für diesen Bereich geprüft.

Ebenfalls wurde im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 festgelegt, dass für Silvester 2019/2020 ein Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung im dicht besiedelten Innenstadtbereich von München erlassen werden soll.

Auch hier bleibt festzuhalten, dass ein flächendeckendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München für Privatpersonen weder auf das LStVG noch auf das Sprengstoffgesetz gestützt werden kann. Allenfalls sind örtlich begrenzte Verbote nach dem LStVG möglich oder ein Verbot von Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden.

3. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU) vom 03.04.2019.

„Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr am 01. Januar zu extrem erhöhten Feinstaubwerten. Darüber hinaus sind Feuerwerke mit erhöhten Lärmbelastungen

sowie einem erhöhten Abfallaufkommen verbunden. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG) noch stellen sie einen Brennstoff dar.

Ein Verbot oder gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts nicht möglich.“

Nach alledem ist festzustellen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Privatpersonen an Silvester nicht für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München beziehungsweise für das gesamte Gebiet des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel verboten werden kann.

Allenfalls sind örtlich begrenzte Verbote möglich. Siehe hierzu auch den Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.07.2019, welcher im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München eingesehen werden kann (https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_startseite.jsp).

Als Folge dieses Beschlusses hat sich der Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter sowohl an den Herrn Bundesinnenminister Seehofer als auch an den Deutschen Städtetag gewandt, um eine Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erreichen, dass wirksame Feuerwerksverbotszonen in dicht besiedelten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für die komplette Pyrotechnik (Kategorie zwei) zu Silvester eingerichtet werden können. In dem Antwortschreiben des Bundesinnenministers Herrn Horst Seehofer vom 09.10.2019 wird dargestellt, dass immer wieder Änderungen der entsprechenden Vorschriften angeregt werden. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen und ein anderes mal auf weitergehende Freigaben ab. Das geltende Sprengstoffrecht mit seinen überwiegend restriktiven Regelungen schaffe hier einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, einerseits und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, andererseits.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass derzeit eine Novellierung des Sprengstoffrechts geprüft wird, in dem ebenfalls die veränderten Rahmenbedingungen, wie z. B. erhöhte Gefährdungslagen in Großstädten oder einer sich ggf. veränderten Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester geprüft werden. Nach aktuellem Stand sollen diese Gesetzentwürfe aber erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden.

Ebenfalls plant das Land Berlin eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen, die ebenfalls die Streichung der Beschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ in § 24 1. SprengV zum Ziel hat.

Auch der Deutsche Städtetag teilte dem Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter mit Schreiben vom 24.10.2019 mit, dass die Möglichkeiten zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags behandelt

werden. Dabei soll auch über unsere Anregung der Streichung der Einschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV beraten werden.

Für das kommende Silvester wird es bereits eine Allgemeinverfügung dahingehend geben, dass im Innenstadtbereich ein Abbrennverbot für Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung erlassen wird. Zudem wird am Marienplatz und dessen räumlicher Umgebung aus Sicherheitsgründen zu Silvester eine Zone mit einem Mitführ- und Abbrennverbot von Pyrotechnik eingerichtet werden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02631 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehle ein Feuerwerksverbot für das Stadtgebiet München zu erlassen, wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02631 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532